

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 8 vom 15. Februar 2000

Der Petitionsausschuss hat am 15. Februar 2000 die nachstehend aufgeführten sechs Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel
Vorsitzende

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/34	Überprüfung verschiedener Maßnahmen der JVA Bremen und Bremerhaven	Die erbetene Überprüfung hat ergeben, dass die vom Petenten gerügten Maßnahmen im Rahmen der geltenden Vorschriften getroffen worden sind. Soweit der Petent medizinische Maßnahmen bemängelt, konnte keine Überprüfung erfolgen, weil der Petent trotz Aufforderung keine Schweigepflichtsentscheidungserklärung abgegeben hat.
L 15/48	Übernahme von laufenden Unterkunftskosten für einen bestimmten Zeitraum	Das zuständige Ortsamt übernimmt die Kosten.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/31	Gewährung einer Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz	Der Antrag wurde mit Bescheid vom 16. Juli 1964 abgelehnt, weil ein ursächlicher Zusammenhang des Unfalls mit Kriegshandlungen nicht vorlag. Die Entscheidung wurde durch Urteil des Sozialgericht Bremen vom 7. Mai 1965 bestätigt. Mehrere Anträge, das Verfahren wegen neuer Tatsachen wieder aufzunehmen, wurden abgelehnt. Das Landessozialgericht Bremen hat mit Urteil vom 9. April 1987 die Auffassung des Versorgungsamtes Bremen bestätigt. Auch eine seinerzeit schon eingereichte Petition hat zu keinem anderen Ergebnis geführt. Auch die jetzige Eingabe bringt leider keine neuen Gesichtspunkte, die eine für den Petenten günstige Entscheidung zulassen.
L 15/43	Nachträgliche Anerkennung einer höheren M. d. E.	Das Begehren befindet sich in zweiter Instanz vor dem Landessozialgericht Bremen. Dabei handelt es sich um ein schwebendes Verfahren vor einem unabhängigen Gericht, in das der Petitionsausschuss nicht eingreifen darf. Gleichwohl kann gesagt werden, dass das Gericht trotz eines eingeholten Gutachtens den Rechtsstreit bis zum jetzi-

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/45	Beschwerde über diverse Gerichtsentscheidungen sowie Entscheidungen der Staatsanwaltschaft	<p>gen Zeitpunkt für noch nicht entscheidungsreif hält. Um die Kausalität näher aufzuklären, soll ein weiteres Gutachten eingeholt werden. Die Petentin bzw. ihre Mutter sollte den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens abwarten, zumal ihnen im Falle des Obsiegens keine Rechtsnachteile entstehen, da ihre Ansprüche rückwirkend ab Antragsstellung erfüllt werden.</p> <p>Die Rechtslage ist durch die Urteile der Gerichte, die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die Einstellung der Ermittlungsverfahren und die dazu ergangenen Beschwerdeentscheidungen und durch die Entscheidungen des Hanseatischen Oberlandesgerichts über die Klageerzwingungsanträge geklärt. Interventionen, die der Petent erwartet, kommen nicht in Betracht. Dies versteht sich für die unabhängigen Gerichte von selbst. Der Petent wird damit leben müssen, dass diese Gerichte rechtskräftig Entscheidungen getroffen haben, die von seiner Bewertung der Dinge abweichen. Für die Staatsanwaltschaft besteht ebenfalls kein Anlass zur Intervention, nachdem die Beschwerden des Petenten zur Prüfung der Vorgänge geführt und Fehler zum Nachteil des Petenten nicht ergeben haben. Der Petent ist auf die Möglichkeit verwiesen worden, erneut das Bundesverfassungsgericht zu befragen. Dabei sollte allerdings die bisher vom Bundesverfassungsgericht eingenommene Haltung in der Angelegenheit gewürdigt werden.</p>

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeithalber an die Stadtverordnetenversammlung der Seestadt Bremerhaven weiterzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/52	Unterstützung durch das Sozialamt Bremerhaven	Das Begehren betrifft eine Behörde der Seestadt Bremerhaven.